

L e s e f a s s u n g

Satzung

über die Benutzung des Richard-Dohrn-Hauses der Gemeinde Grande

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 2.4.1990 (GVOB 1. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.1.1990 (GVOB 1. Schl.-H. S. 50) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grande vom 1. März 2011 folgende Satzung erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt die „Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Grande über die Benutzung des Richard-Dohrn-Hauses“ vom 27.03.2023.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die zur Benutzung des Richard-Dohrn-Hauses zur Verfügung stehenden Räume und Einrichtungen stehen allen interessierten Grander Bürgern zur Verfügung.
- (2) Das Hausrecht übt die Gemeinde Grande aus.

§ 2

Anmeldung

- (1) Anmeldungen auf Nutzung von Räumen und Einrichtungen des Richard-Dohrn-Hauses sind an den Bürgermeister zu richten. Von ihm wird ein Belegungsplan geführt. Die Zusagen auf Benutzung erfolgen in der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei Datenüberschneidungen entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sind von der Gemeindevertretung zu genehmigen. Vorzug haben grundsätzlich Veranstaltungen der Gemeinde Grande.
- (3) Der Belegungsplan kann von jedem Bürger nach Vereinbarung mit dem Bürgermeister eingesehen werden.

§ 3

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt pauschal für die Zeit von:

9 - 15 Uhr	70,- Euro
15 - 22 Uhr	85,- Euro
9 - 22 Uhr	140,- Euro

Die Gebühr ist bei Zusage der Räume zu entrichten.

- (2) Politische und gemeinnützige Veranstaltungen der Gemeinde Grande sowie der Parteien und Fraktionen der Gemeindevertretung sind gebührenfrei. Ebenso alle Veranstaltungen, die dem Wohl der Gemeinde dienen. Über die Gebührenbefreiung entscheidet der Bürgermeister.

§ 4

Beendigung der Veranstaltung

Mit Rücksicht auf die Mieter der Wohnungen im Richard-Dohrn-Haus sind Veranstaltungen bis 22 Uhr zu beenden. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister. Veranstaltungen sind in Übereinstimmung mit den geltenden Ruhe Vorschriften durchzuführen.

§ 5

Reinigung und Rückgabe der Räume

- (1) Der jeweilige Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen einschließlich der sanitären Anlagen sauber und besenrein zurückzugeben. Das Geschirr ist abgewaschen und eingeräumt zu hinterlassen.
- (2) Auf Wunsch oder bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe nach Abs. 1 erfolgt eine Endreinigung der Räume und Einrichtungen durch Beauftragte der Gemeinde Grande. Hierfür ist eine Pauschalgebühr in Höhe von 40,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist bei Rückgabe der Räume zahlbar.

§ 6

Haftung

- (1) Die Gemeinde Grande haftet nicht für Garderobe und Gegenstände, die von Benutzern, Besuchern oder anderen Personen in das Richard-Dohrn-Haus oder auf das zum Richard-Dohrn-Haus gehörende Gelände mitgebracht werden.
- (2) Die Benutzer haften für alle herbeigeführten Schäden, die durch die Benutzung der Räume, den Einrichtungen oder den sonstigen Gegenständen entstehen. Dieses gilt auch für etwaige Beschädigungen an den Außenanlagen.
- (3) Die Benutzer sowie der o.g. Personenkreis haben die Gemeinde von Haftpflichtansprüchen jeglicher Art freizustellen, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Außenanlagen oder sonstigen Gegenstände und der Zugänge zu den Räumen entstehen. Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder deren Beauftragten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Grande über die Benutzung des Richard-Dohrn-Hauses tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Grande, den 01.03.2011

Heinz Hoch
Bürgermeister